

## **Zwischen**

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

### **dem BKK-Landesverband NORD**

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,  
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind,  
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

**der Knappschaft,**

### **der IKK classic**

(handelnd für die Innungskrankenkassen,  
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

### **den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
  - HEK - Hanseatische Krankenkasse
    - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

**wird im Folgenden der**

## **7. Nachtrag**

zum Vertrag vom 10. Juni 2008 über die Durchführung eines strukturierten  
Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 auf der  
Grundlage von § 83 SGB V in der Fassung des 6. Nachtrags vom 25.05.2009

vereinbart:

**Bei Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen,  
sodass das Inkrafttreten des Vertrages unter dem Vorbehalt der Beendigung des  
Unterschriftenverfahrens steht.**

## **1. § 1 Ziele der Vereinbarung**

In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „Anlage 6“ ersatzlos gestrichen.

## **2. § 2 Geltungsbereich**

In Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt geändert:

Die Anlagen dieses Vertrages, die die Dokumentation betreffen, entsprechen der Anlage 2 i. V. m. Anlage 8 RSAV .

## **3. § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des diabetologisch besonders qualifizierten Versorgungssektors (diabetologische Schwerpunktpraxis, koordinierender Vertragsarzt)**

In Abs. 7 wird in Ziffer 1, 2 und 9 jeweils „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

## **4. § 9 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 1**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anforderungen an die Behandlung nach Ziffer 1 der Anlage 7 zu §§ 28b bis 28g RSAV gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Leistungserbringer sind nach dem Inkrafttreten einer Änderung der Ziffer 1 der Anlage 7 zu §§ 28b bis 28g RSAV unverzüglich über die unmittelbar nach Satz 1 eingetretenen Änderungen der Anforderungen an die Behandlung zu unterrichten.“

## **5. § 10 Grundlagen und Ziele**

In § 10 dritter Spiegelstrich wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

## **6. § 13 Teilnahmevoraussetzungen**

In Abs. 1 erster Spiegelstrich wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

## **7. § 19 Information und Schulung von Leistungserbringern**

In Abs. 3 Satz 2 wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

## **8. § 23 Erst- und Folgedokumentationen**

Der Absatz 2 wird nach „Anlage 9“ ergänzt um die Worte „a i.V.m. Anlage 9b“.

## **9. § 25 Datenfluss zur Datenstellen**

Im Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt:

„Die Einzelheiten zum Versandlistenverfahren werden im Datenstellenvertrag geregelt.“

## **10. Anlagen**

- Anlage 1 in der Fassung vom 01.11.2008 wird durch die beigefügte Anlage 1 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.

- Anlage 2 in der Fassung vom 05.06.2008 wird durch die beigefügte Anlage 2 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.
- Anlage 3 in der Fassung vom 01.09.2008 wird durch die beigefügte Anlage 3 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.
- Anlage 6 in der Fassung vom 05.06.2008 wird ersatzlos gestrichen.
- Der Anlage 10 wird die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung beigefügt.
- Der Anlage 11 wird die indikationsübergreifende Datenschutzinformation beigefügt.
- Der Anlage 13 wird die indikationsübergreifende Patienteninformation beigefügt.
- Anlage 15 in der Fassung vom 25.07.2008 wird durch die beigefügte Anlage 15 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.

### **11. Übersicht der Anlagen**

Die Bezeichnung der Anlagen wird wie folgt geändert:

Anlage 6	unbesetzt
Anlage 10	indikationsspezifische und indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung
Anlage 11	indikationsspezifische und indikationsübergreifende Datenschutzinformation
Anlage 13	indikationsspezifische und indikationsübergreifende Patienteninformation

### **12. Inkrafttreten**

Der 7. Nachtrag tritt am 15.06.2010 in Kraft.

Hamburg, den 15.06.2010

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....  
BKK-Landesverband NORD zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau

.....  
Knappschaft  
Regionaldirektion Hamburg

.....  
IKK classic

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg